

## **Antwortpflicht der Landesregierung auf Fragen zu sog. Spendenwaschanlagen und Steuergeheimnis**

### **A. Auftrag**

In der 66. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des 13. rheinland-pfälzischen Landtags war als Tagesordnungspunkt 11 ein Berichtsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Thema „*Erkenntnisse der Landesregierung über Zahlungen von sogenannten Spendenwaschanlagen in Rheinland-Pfalz an Parteien*“, Vorlage 13/3995, zu behandeln. Der Antrag nahm Bezug auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas – Drs. 13/ 5563 – zu demselben Bereich.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage hatte die Landesregierung bereits die Auskunft zu drei Fragen unter Bezugnahme auf das Steuergeheimnis verweigert. Es handelte sich um Fragen zur Verwendung von Restvermögen aufgelöster Vereine, zu größeren finanziellen Transaktionen noch existierender Vereine oder Verbände, insbesondere ins Ausland und an Parteien, sowie dazu, ob einzelne Vereine und Organisationen vom Finanzamt geprüft wurden. Zu den beiden erstgenannten Fragen hatte die Landesregierung erklärt, weitere Erkenntnisse einholen zu wollen. In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses bat die Abgeordnete Thomas um Mitteilung dieser Erkenntnisse.

In seinem Bericht erklärte Staatssekretär Dr. Deubel, diese Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Landesregierung das Wissen der Steuerbehörden heranziehe. Dieses Wissen stehe der Landesregierung jedoch aufgrund des Steuergeheimnisses nicht zur Verfügung. In der folgenden Aussprache sagte der Staatssekretär zu, bei der Staatskanzlei und dem Ministerium der Justiz zu eruiieren, ob dort Anfragen des Spendenuntersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags und des Hessischen Landtags sowie der ermittelnden Strafverfolgungsbehörden vorlägen und die Mitglieder des Ausschusses über das Ergebnis zu informieren.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat daraufhin beschlossen, den Wissenschaftlichen Dienst mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zu der Frage zu beauftragen, inwieweit die Landesregierung mit Bezug auf das Steuergeheimnis Auskünfte zu diesem Tagesordnungspunkt gegenüber dem Ausschuss verweigern kann.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

## B. Gutachtliche Stellungnahme

Der Auftrag des Haushalts- und Finanzausschusses betrifft zwei Bereiche. Zum einen geht es um die Frage, ob die Landesregierung unter Berufung auf das Steuergeheimnis die Auskunft über das Finanzgebaren verschiedener Vereinigungen verweigern kann, die im Verdacht stehen, sogenannte Spendenwaschanlagen für politische Parteien zu sein oder gewesen zu sein. Zum anderen ist die Frage aufgeworfen, ob die Landesregierung verpflichtet ist, sich solche Informationen, sofern sie noch nicht über sie verfügt, bei den Steuerbehörden zu verschaffen.

Das Verhältnis von parlamentarischem Fragerecht und Steuergeheimnis beschäftigt Länderparlamente wie Landesregierungen kontinuierlich<sup>1</sup>. Auch in Rheinland-Pfalz hat es bereits mehrfach Anlass zur Prüfung dieser Problematik gegeben<sup>2</sup>. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags hat zur Antwortpflicht der Landesregierung auf parlamentarische Anfragen und ihrer Begrenzung insbesondere durch das Steuergeheimnis bereits in einem Gutachten vom 30. September 1981, Az. II/4809-361, Stellung genommen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass das Steuergeheimnis aus § 30 AO als solches die verfassungsrechtliche Antwortpflicht der Regierung nicht begrenzt. Grenzen dieser Antwortpflicht könnten sich aber aus verfassungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Schutz Dritter und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben. Da seit der Erstellung dieses Gutachtens das Fragerecht der Ausschussmitglieder in Art. 89 a LV ausdrücklich verankert wurde und sich auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickelt hat, wird diese Frage nochmals ausführlich behandelt.

### I. Informationspflicht in Steuerangelegenheiten

Ob die Landesregierung in diesem Fall zur Auskunft verpflichtet war, ist in zwei Schritten zu klären. Zunächst ist zu erörtern, ob es sich überhaupt um einen zulässigen Berichtsantrag handelt, ob er also vom Auskunftsrecht der Abge-

<sup>1</sup> Vgl. etwa Protokoll der Direktorenkonferenz am 18. März 1983 in Goslar, TOP 1., Sl 7 ff.; Protokoll der 59. Präsidentenkonferenz am 20. Juni 1985 in Wiesbaden, TOP 2.b), S. 8 ff; Protokoll der 61. Präsidentenkonferenz am 14. Mai 1987 in Kiel, TOP B 1.b), S. 8 ff.

<sup>2</sup> Das Informationsrecht des Parlaments und die Antwortpflicht der Landesregierung auf parlamentarische Anfragen wurden in mehreren weiteren Gutachten behandelt, insbesondere in Az. II/ 52-306 vom 7. September 1982, Vorlage 9/857; Az. II/52-481 vom 7. Dezember 1984, Vorlage 10/517; Az. II/52-531 vom 18. April 1985; Az. II/52-948 vom 27. Januar 1993, Vorlage 12/1140; Az. II/52-1298 vom 30. April 1998, Vorlage EK 13/1-57; Az. II/52-1335 vom 7. Januar 1999.

ordneten Thomas umfasst war. Anschließend wird erläutert, ob die Landesregierung die Antwort unter Bezugnahme auf das Steuergeheimnis verweigern durfte.

#### 1. Auskunftsrecht der Abgeordneten

Grundlage des Auskunftsrechts der Abgeordneten ist Art. 89 a Abs. 2 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung (LV), der zum 18. Mai 2000 in Kraft trat<sup>3</sup>. In Artikel 89 a LV heisst es wörtlich:

„(1) Parlamentarische Anfragen hat die Landesregierung unverzüglich zu beantworten.

(2) Jedes Mitglied eines Landtagsausschusses kann verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskunft erteilt.

(3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen und die Erteilung von Auskünften ablehnen, wenn

1. dem Bekanntwerden des Inhalts Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen oder
2. die Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.

Die Berufung auf Gründe des Satzes 1 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit getroffen sind und der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen ist. Die Ablehnung ist zu begründen.“

Art. 89 a LV regelt neben dem Recht auf Beantwortung parlamentarischer Anfragen (vgl. Abs. 1) auch das Recht jedes Ausschussmitglieds auf Auskunft im Rahmen einer Ausschussberatung (vgl. Abs. 2). Es handelt sich bei dem Recht der Abgeordneten auf Auskunft durch die Landesregierung also um ein Recht mit Verfassungsrang<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> 34. Gesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 8. März 2000, GVBl. S. 65.

<sup>4</sup> Dies gilt auch in Bundesländern, in denen das Auskunftsrecht nicht ausdrücklich in den Landesverfassungen verankert ist. Die Herleitung dieses Anspruchs ist dabei umstritten, der verfassungsrechtliche Rang hingegen nicht mehr, vgl. Burkholz, VerwArch 84 (1993), 203/216. Dem entsprechend hatte der rheinland-pfälzische Justizminister bereits mit Schreiben an den Landtagspräsidenten vom 13.11.1981 bestätigt, „daß es die Landesregierung als ihre verfassungsrechtliche Pflicht ansieht, dem Parlament,

Funktion eines verfassungsrechtlich verankerten Informationsrechts der Abgeordneten ist insbesondere die Gewährleistung effektiver Kontrolle der Exekutive durch das Parlament nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung<sup>5</sup>. Dieser Grundsatz gehört zu den tragenden Organisationsprinzipien des Grundgesetzes; seine Bedeutung liegt in der politischen Machtverteilung, dem Ineinandergreifen der drei Gewalten und der daraus resultierenden Mäßigung der Staatsgewalt<sup>6</sup>. Die Kontrollfunktion ist dabei Aufgabe jedes einzelnen Abgeordneten<sup>7</sup>. Gerade im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung ist eine Auslegung der Verfassung dahingehend geboten, dass parlamentarische Kontrolle *wirksam* sein muss<sup>8</sup>. Eine wirksame Kontrolle der Regierung setzt aber voraus, dass das Parlament die Möglichkeit hat, von der Regierung die relevanten Informationen zu erlangen<sup>9</sup>.

Entgegen der vom Vertreter der Landesregierung in der Ausschusssitzung geäußerten Ansicht erstreckt Art. 89 a Abs. 2 LV das Fragerecht der Abgeordneten und die Antwortpflicht der Landesregierung auf alle Ausschüsse des Landtags; dieser Anspruch ist also nicht auf Untersuchungsausschüsse beschränkt<sup>10</sup>. Auch ständige Ausschüsse haben zur Aufgabe, die Regierung zu kontrollieren<sup>11</sup>, dies erfolgt insbesondere durch Berichtsanträge gemäß Art. 74 Abs. 2 GOLT.

Die Herleitung aus der Kontrollfunktion hat zur Folge, dass sich die Anfragen im Parlament und in den Ausschüssen auf den Verantwortungsbereich der Landesregierung beziehen müssen<sup>12</sup>. Grundsätzlich unzulässig sind Fragen nach dem Verhalten von Privatpersonen oder privaten Organisationen, wenn ein Bezug zur Verantwortlichkeit der Landesregierung nicht besteht<sup>13</sup>. Ein solcher Bezug kann etwa darin bestehen, dass Private öffentliche Fördermittel erhalten<sup>14</sup> oder in der Wahrneh-

---

*seinen Fraktionen und dem einzelnen Abgeordneten im Rahmen des Frage- und Interpellationsrechts Rede und Antwort zu stehen.“*

<sup>5</sup> BVerfGE 67, 100/130.

<sup>6</sup> BVerfGE 3, 225/247; 34, 52/59.

<sup>7</sup> Vgl. SachsAnhVerfG, NVwZ 2000, 671/672.

<sup>8</sup> Vgl. BVerfGE 67, 100/130 (Hervorhebung im Text); SachsAnhVerfG, NVwZ 2000, 671/672.

<sup>9</sup> Vgl. Demmler, Der Abgeordnete im Parlament der Fraktionen, 1994, S. 440.

<sup>10</sup> Untersuchungsausschüsse haben allerdings neben dem Informationsanspruch das Recht der Akteneinsicht und Zuleitung von Akten, vgl. § 14 Untersuchungsausschussgesetz (UAG).

<sup>11</sup> Vgl. BVerfGE 77, 1/41; Linck in: Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1994, Art. 48 Rn. 33.

<sup>12</sup> Vgl. Edinger in: Grimm/Caesar, Kommentar der rheinland-pfälzischen Verfassung, i.E., Art. 89a Rn. 3.

<sup>13</sup> Vgl. Glauben/Edinger, DÖV 1995, 941/944; Linck, DÖV 1979, 116/121.

<sup>14</sup> BVerfGE 77, 1/39.

mung der gesetzlich vorgesehenen Kontrolle Privater durch Landesbehörden. Seit der „Neue Heimat“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass sich die Kontrollkompetenz des Parlaments nicht auf Vorgänge bei Regierung und Verwaltung beschränkt, sondern auch Vorgänge im öffentlichen Leben und Vorkommnisse im gesellschaftlichen Bereich umfassen kann, sofern ein die parlamentarische Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung rechtfertigendes öffentliches Interesse besteht<sup>15</sup>.

Vorliegend betrifft der Berichts Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN die finanziellen und steuerlichen Verhältnisse mehrerer privatrechtlicher Organisationen, die in dem Verdacht stehen, als sogenannte Spendenwaschanlagen gedient zu haben. Jedenfalls besteht eine Verantwortlichkeit der Landesregierung bezüglich der Frage, ob einzelne der genannten Organisationen vom Finanzamt geprüft wurden. Insofern ist der Finanzminister für die nachgeordneten Behörden verantwortlich. In dieser Funktion kann der Finanzminister auch Erkenntnisse über Restvermögen und finanzielle Transaktionen der Organisationen erhalten.

In jedem Fall ist ein öffentliches Interesse an der antragsgemäßen Berichterstattung insoweit gegeben, als diejenigen Vereinigungen, die als sogenannte Spendenwaschanlagen fungiert haben, gerade gegründet wurden, um Spendern und Parteien gesetzeswidrige steuerliche und finanzielle Vorteile zu verschaffen. Denn um eine durch die Steuerverwaltung getroffene Entscheidung politisch kontrollieren zu können, bedarf das Parlament nicht nur der Information über die Entscheidung selbst, sondern auch aller derjenigen Umstände, die darauf – unmittelbar oder mittelbar – eingewirkt haben können<sup>16</sup>.

Ein Indiz dafür, dass insofern eine Verantwortlichkeit der Landesregierung besteht, könnte schließlich darin gesehen werden, dass der Staatsminister der Finanzen in der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage – Drs. 13/5563 – bekundet hat, die Landesregierung habe die Absicht, sich die begehrten Informationen zu beschaffen. Unterfiele dieser Bereich nicht dem Verantwortungsbereich der Landesregierung, wäre sie selbst durch das Steuergeheimnis daran gehindert, bei den Finanz-

---

<sup>15</sup> BVerfGE 77, 1/44.

<sup>16</sup> Seibert, NJW 1984, 1001/1007.

ämtern Erkundigungen nach diesen Daten einzuziehen. Da sich die Informationen jedoch bereits im Verantwortungsbereich der Exekutive befinden, ist dies nicht der Fall.

## 2. Grenzen der Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht der Landesregierung gegenüber den Abgeordneten ist allerdings auch bei zulässigen Fragen nicht schrankenlos. Art. 89 a LV selbst benennt in Absatz 3 Grenzen dieser Pflicht, die eine Verweigerung der Beantwortung im Einzelfall erlauben. Unter Nr. 1 sind dort unter anderem „schützwürdige Interessen Einzelner“ genannt.

In Betracht kommt als derartiges schützwürdiges Interesse das Steuergeheimnis zugunsten der jeweiligen Vereinigungen. Das Steuergeheimnis ist einfachgesetzlich in § 30 AO verankert. Danach ist es Amtsträgern grundsätzlich untersagt, steuerliche Angaben ohne Zustimmung des Betroffenen zu offenbaren. Eine Offenbarung ist gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO allerdings zulässig, wenn für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1984 festgestellt, dass das Recht auf Wahrung des in § 30 AO gesetzlich umschriebenen Steuergeheimnisses als solches kein Grundrecht darstelle<sup>17</sup>. Allerdings können eine Reihe grundrechtlicher Verbürgungen die Geheimhaltung bestimmter steuerlicher Angaben und Verhältnisse, deren Weitergabe einen Bezug auf den Steuerpflichtigen oder private Dritte erkennbar werden ließe, gebieten.

Hierzu zählt das Bundesverfassungsgericht das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG. Diese Grundrechte gewähren unter anderem Schutz gegen unbegrenzte Weitergabe der auf den Einzelnen bezogenen, individuellen Daten<sup>18</sup>.

Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Dies gilt grundsätzlich für die steuerrechtlichen Aspekte der oben

---

<sup>17</sup> BVerfGE 67, 100/142.

<sup>18</sup> BVerfGE 65, 1/43.

genannten Grundrechte, da die erhobenen Daten weitreichende Einblicke etwa in betriebliche, unternehmerische oder sonstige wirtschaftliche Verhältnisse erlauben<sup>19</sup>.

Diese Rechte der genannten Vereinigungen können im vorliegenden Fall durch das Kontrollrecht des Parlaments und dem daraus folgenden Auskunftsrecht des oder der einzelnen Abgeordneten aus Art. 89 a Abs. 2 LV eingeschränkt werden. Es stehen sich also zwei verfassungsrechtlich verbürgte Rechte gegenüber.

Entgegen der von dem Vertreter der Landesregierung in der fraglichen Sitzung geäußerten Auffassung ist das Steuergeheimnis nicht schon deshalb höher zu bewerten, weil es als Bundesrecht nach Art. 31 GG das Landesrecht brechen würde. Art. 89 a LV gestaltet das Fragerecht des Parlaments und die Antwortpflicht der Landesregierung aus und gestaltet damit das Verhältnis der Staatsgewalten untereinander aus. Diese Regelung beruht auf Art. 28 Abs. 1 GG, der die Länder verpflichtet, eine demokratische Volksvertretung zu schaffen und ihnen die Kompetenz gibt, sich eine verfassungsmäßige Ordnung zu geben. Soweit das Grundgesetz den Ländern durch Art. 28 Abs. 1 GG die Freiheit gibt, in ihren Verfassungen die parlamentarische Kontrolle – auch abweichend von der diesbezüglichen grundgesetzlichen Regelung – festzulegen, kann Art. 31 GG diese landesrechtlichen Vorschriften nicht brechen<sup>20</sup>.

Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, dass der Bundesgesetzgeber durch Änderung des Grundgesetzes oder sogar durch Spezialregelung in einem einfachen Bundesgesetz den Vorrang der Auskunftspflicht gegenüber dem Steuergeheimnis ausdrücklich festschreiben könnte, während dies auf Landesebene nicht einmal durch Verfassungsänderung möglich wäre. Selbst bei Vorliegen einer entsprechenden Regelung für den Bundestag wäre es dem Land dann verwehrt, für seinen Bereich eine vergleichbare Bestimmung zu treffen. Ein solches Ergebnis kann mit Art. 28 Abs. 1 GG nicht vereinbar sein.

---

<sup>19</sup> BVerfGE 67, 100/142.

<sup>20</sup> BVerfGE 36, 342/362; Edinger in: Grimm/Caesar, Kommentar der rheinland-pfälzischen Verfassung, i.E., Art. 89a Rn. 16; Glauben, ZParl 29 (1998), 496/503 f.; Poppenhäger, ThürVBl. 2000, 152/155. Für die rechtliche Bewertung des Petitionsausschusses kommen zu demselben Ergebnis der Landesdatenschutzbeauftragte in seiner Unterrichtung vom 15.12.1999, LT-Drs. 13/2427, sowie Brocker in: Grimm/Caesar, Kommentar der rheinland-pfälzischen Verfassung, i.E., Art. 90a Rn. 27.

Ein weiterer Grund, weshalb Art. 31 GG der Auskunftspflicht der Landesregierung nicht entgegensteht, besteht darin, dass die umfassende Antwortpflicht dem Demokratieprinzip entspringt, das für alle staatlichen Ebenen gilt. Die – unmittelbar vom Volk herrührende – demokratische Legitimation des Parlaments erstreckt sich auf alle Aufgaben, die die Verfassung diesem zuweist<sup>21</sup>. Die Exekutive kann daher gegenüber dem Parlament nicht ohne weiteres unter Berufung auf bundesgesetzliche Normen Auskünfte verweigern, diese sind vielmehr im Sinne des Demokratieprinzips verfassungskonform auszulegen<sup>22</sup>. Die entsprechende Auslegung des § 30 AO führte deshalb bereits vor Inkrafttreten des Art. 89 a LV dazu, dass eine Auskunftspflicht der Landesregierung auch in solchen Angelegenheiten bestand, die dem Steuergeheimnis unterlagen<sup>23</sup>.

Derartige verfassungsrechtliche Konfliktsituationen sind grundsätzlich zu lösen, indem man beide Verfassungswerte entsprechend ihrem Gewicht nach Möglichkeit zum Ausgleich bringt; ist dies nicht möglich, ist zu entscheiden, welches Interesse zurückzutreten hat<sup>24</sup>. Dabei darf die Einschränkung nicht weiter gehen, als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist<sup>25</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Frage ausgeführt:

„Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in aller Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiete gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.“<sup>26</sup>

<sup>21</sup> Vgl. für den Bundestag BVerfGE 77, 1/40.

<sup>22</sup> Vgl. Glauert, ZParl 29 (1998), 496/504.

<sup>23</sup> Siehe FN

<sup>24</sup> BVerfGE 35, 221/225. Abzulehnen ist mit Glauert/Edinger, DÖV 1995, 941/945, FN 35 hingegen die Ansicht von Burkholz, VerwArch 84 (1993), 203/229, der generell dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der Ausgestaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung den Vorrang vor dem Kontrollrecht des Parlaments einräumt. Burkholz geht dabei allerdings noch von fehlender ausdrücklicher Verankerung von Fragerecht und Antwortpflicht in der Verfassung aus, vgl. insbesondere S. 213 ff. So spricht er Seite 221 f. von „geringerer verfassungsrechtlicher Bedeutung“ des Fragerechts.

<sup>25</sup> BVerfGE 65, 1/44; 67, 100/143.

<sup>26</sup> BVerfGE 67, 100/144.

Art. 89 a Abs. 3 S. 2 LV trägt diesen Grundsätzen Rechnung, indem er den Vorrang des Fragerechts festschreibt, sofern Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen getroffen und der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen ist.

Die Geschäftsordnung des Landtags sieht in § 78 die Möglichkeit nicht-öffentlicher bzw. vertraulicher Behandlung im Ausschuss vor<sup>27</sup>. Der Konflikt zwischen Fragerecht und Steuergeheimnis ist deshalb in erster Linie derart zu lösen, dass die Regierung versucht, den Informationsansprüchen der Legislative durch nichtöffentliche oder vertrauliche Unterrichtung zu genügen<sup>28</sup>.

Dass der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung im Sinne des Art. 89 a Abs. 3 S. 2 LV betroffen wäre, ist nach dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Bereits begrifflich erscheint es problematisch, juristischen Personen einen derartigen Bereich zuzugestehen, dem bei natürlichen Personen die Intimosphäre gleichkommt. Allenfalls könnte man hier an Informationen im Zusammenhang mit natürlichen Personen denken, die mit der juristischen Person in Verbindung stehen. Die Fragen der Abgeordneten Thomas im Haushalts- und Finanzausschuss betreffen jedenfalls keine vergleichbaren Bereiche der betroffenen Vereinigungen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass sich die relevanten Daten bereits beim Finanzamt und damit in der staatlichen Sphäre befinden<sup>29</sup>. Der Schutz der Intimosphäre des Dritten vor dem Zugriff des Staates ist somit nicht das vorrangige Problem, vielmehr geht es um den Umgang mit diesen Daten innerhalb der staatlichen Sphäre<sup>30</sup>. In diesem Zusammenhang wird gelegentlich darauf hingewiesen, dass kein Grund besteht, den gewählten Volksvertretern mehr zu misstrauen als den Sachbearbeitern in den Behörden<sup>31</sup>, den Gerichten oder dem Rechnungshof<sup>32</sup>.

---

<sup>27</sup> Sollte die Landesregierung Informationen als Verschlussache behandeln, wäre der Ausschuss zu besonderer Geheimhaltung nach der Geheimschutzordnung verpflichtet.

<sup>28</sup> Vgl. Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, 1992, S. 45; Linck, DÖV 1983, 957/964.

<sup>29</sup> Insofern sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Volkszählungs-Urteil, BVerfGE 67, 100 ff., nicht ohne weiteres übertragbar.

<sup>30</sup> Vgl. Seibert, NJW 1984, 1001/1008.

<sup>31</sup> So ausführlich Seibert aaO. S. 1001 ff.

<sup>32</sup> Mit Löwer, Jura 1985, 358/367, ist festzuhalten: „Grundrechtsschutz ist die Pflicht jeder staatlichen Gewalt bei ihrer Kompetenzausübung, für die jeder Kompetenzträger auch selbst die Verantwortung zu übernehmen hat. Das Parlament braucht sich über die Notwendigkeit des Grundrechtsschutzes auch nicht von der Regierung belehren zu lassen.“

Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen hat der Justizminister des Landes vor dem Rechtsausschuss in mehreren Sitzungen Auskunft zu den Vorgängen um die Caritas-Trägergesellschaft Trier (ctt) gegeben<sup>33</sup>. Die Behandlung erfolgte, unter anderem mit Rücksicht auf § 30 AO, in vertraulicher Sitzung<sup>34</sup>.

Es obliegt der Landesregierung, die ihr vorliegenden Informationen nach dem Grad der Geheimhaltungspflicht einzuordnen. Nur wenn der Ausschuss entgegen der Einschätzung der Landesregierung keine Geheimhaltungsvorkehrungen<sup>35</sup> – durch nichtöffentliche oder vertrauliche Sitzung - trifft, kann die Landesregierung die Beantwortung verweigern. Beschließt der Ausschuss die Behandlung in nichtöffentlicher bzw. vertraulicher Sitzung, ist die Landesregierung grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet.

## II. Erkundigungspflicht der Landesregierung

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas – Drs. 13/5563 – teilte die Landesregierung unter Nr. 4 mit, dass sie beabsichtige, sich Informationen über die Verwendung des Restvermögens der aufgelösten Vereine sowie über größere finanzielle Transaktionen gegebenenfalls noch existierender Vereinigungen, insbesondere ins Ausland bzw. an Parteien, zu beschaffen. In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses schränkte Staatssekretär Dr. Deubel dies allerdings insofern ein, als die Landesregierung selbst durch das Steuergeheimnis beschränkt sei. Weiterhin äußerte er ausweislich des Protokolls<sup>36</sup>, der Landesregierung stünden keine Quellen zur Verfügung, um diese Informationen zusammenzutragen.

Inwieweit die Landesregierung verpflichtet ist, sich Informationen, über die sie nicht verfügt, zu beschaffen, regelt die Landesverfassung nicht ausdrücklich.

---

<sup>33</sup> Für den kommunalen Bereich kam OVG NW, Entscheidung vom 28. August 1997, Az.: 15 A 3432/94 ebenfalls zu demselben Ergebnis. Das Gericht stellte allerdings darauf ab, dass es sich bei der Akteneinsicht durch Mitglieder des Stadtrats bereits nicht um das „Offenbaren“ eines Steuergeheimnisses handele, da die Mitteilung innerhalb derselben Behörde verbleibe.

<sup>34</sup> Vgl. 30. Sitzung am 30.9.1999, TOP 8; 31. Sitzung am 4.11.1999, TOP 4; 32. Sitzung am 12.11.1999, TOP 1; 35. Sitzung am 13.1.2000, TOP 5; 36. Sitzung am 10.2.2000, TOP 13.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu ausführlich das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 19. September 1984, Az.: II/52-480.

<sup>36</sup> Protokoll der 66. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10.8.2000, S. 23.

Unstreitig ist, dass die Landesregierung die Erkenntnisse heranziehen muss, die bereits in der Landesverwaltung vorliegen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Beschaffung von Informationen im rechtlichen Sinne. Die Finanzämter sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landesfinanzbehörden; ihre Erkenntnisse sind also in der Sphäre der Landesregierung bereits vorhanden. Im vorliegenden Fall müsste die Landesregierung somit jedenfalls die Informationen heranziehen, die der Steuerverwaltung vorliegen.

Aus der Antwortpflicht der Landesregierung kann sich im Einzelfall auch eine Pflicht zur Informationsbeschaffung ergeben, soweit die Landesregierung rechtlich und tatsächlich zu der Beschaffung in der Lage ist und das Parlament sich die Informationen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand selbst beschaffen kann<sup>37</sup>. Soweit ersichtlich, bezieht sich der Berichtsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN jedoch nur auf die derzeitigen Erkenntnisse der Steuerbehörden zu den finanziellen und steuerlichen Verhältnissen der Vereinigungen. Die Frage nach einer „Beschaffung“ von Informationen im rechtlichen Sinne stellt sich damit in diesem Fall nicht.

### **C. Ergebnis**

Artikel 89 a Abs. 2 LV gibt jedem Mitglied eines Landtagsausschusses das verfassungsmäßige Recht, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskünfte erteilt. Damit korrespondiert eine entsprechende Pflicht der Landesregierung zur Beantwortung von Fragen, die im Ausschuss in Zusammenhang mit Berichtsanträgen gestellt werden.

Das Steuergeheimnis in § 30 AO hat an sich keinen Verfassungsrang. Bestimmte Aspekte des Schutzes persönlicher Daten werden jedoch über das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 GG und das Recht auf Eigentum in Art. 14 GG auf Verfassungsebene geschützt.

Diese beiden verfassungsrechtlichen Positionen sind gemäß Art. 89 a Abs. 3 LV zum Ausgleich zu bringen, indem bei der Antwort der Landesregierung auf Berichtsanträge oder Fragen der Ausschussmitglieder erforderlichenfalls Maßnahmen zur Geheimhaltung getroffen werden. Soweit das Steuergeheimnis Einzelner zu schützen ist, kann

---

<sup>37</sup> Vgl. hierzu auch die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 7. Januar 1999, Az.: II/52-1335, S. 8 f. sowie vom 7. Dezember 1984, Az. II/52-481, S. 5.

die Landesregierung dem Ausschuss mitteilen, dass eine Auskunft nur in nichtöffentlicher bzw. vertraulicher Sitzung erteilt wird. Lehnt der Ausschuss die Behandlung in nichtöffentlicher bzw. vertraulicher Sitzung ab, darf die Regierung die Auskunft verweigern, ansonsten ist sie zur Auskunft verpflichtet.

Die Landesregierung hat die Fragen der Ausschussmitglieder so weit zu beantworten, wie sie über die Kenntnisse im Rahmen ihrer Tätigkeit und Verantwortung verfügen muss. Sie muss erforderlichenfalls die Informationen bei den Steuerbehörden beschaffen und darf sich ihrer parlamentarischen Verantwortung nicht durch Nichtwissen entziehen.

W i s s e n s c h a f t l i c h e r   D i e n s t